Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 30

Artikel: Normalien des Schweizerischen Ingenieur- u. Architekten-Vereins

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580176

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Normalien des Schweizerischen Ingenieur= u. Architekten=Vereins.

(Rorr.)

Das Zentralkomitee des Schweizerischen Ingenieurund Architekten-Vereins ließ dieser Tage durch das Sekretariat den Mitgliedern die Normalien A, B, C zustellen, welche die Delegiertenversammlung vom 10. Juli 1910 genehmigt hatte.

Formular A betrifft ben Bertrag zwischen dem Bauherrn und dem Architekten, welcher die folgenden Leistungen in fich schließt, nämlich: Stizze, Bauprojekt, Ausführungs- und Detailpläne, Kostenanschlag, Vergebung der Arbeiten, Oberaufsicht und Revision, welche auf Grund detaillierter Bedingungen übertragen werden und gegen eine nach der Norm des Schweizerischen Ingenieurund Architekten-Vereins für Honorierung architektonischer Arbeiten berechnete Gebühr.

Die Gebühren berechnen sich im allgemeinen nach den wirklichen Baukoften, welche für den Bau und die Umgebungsarbeiten aufgewendet werden, selbst wenn die Bergebung und Ausführung einzelner Arbeiten ganz oder teilweise vom Bauherrn selbst besorgt wird; ein Buschlag tritt ein, wenn die Mitwirkung des Architekten für den künftlerischen Ausbau mit Möbeln oder kunstgewerblichen Gegenständen erfordert wird oder wenn Innenräume in reicherer architektonischer Behandlung auszuführen find. Erhebliche Aenderungen an vom Bauherrn genehmigten Plänen, welche eine Mehrarbeit bedingen, sind besonders zu vergüten. Für die besondere Bauleitung ist dem Architekten auf Kosten des Bauherrn ein Bauführer beizugeben oder der Honorarfat entsprechend zu erhöhen. Zu obigem Honorar kommen noch folgende Nebenkosten, die in der Regel allmonatlich verrechnet werden, nämlich: Katasterauszüge, Lage

racettierwerk und Beleganstalt 740 - 10 Spiegelglas belegt und unbelegt, plan und facettiert : in allen Formen und Grössen : PREISLISTEN um SPEZIAL-OFFERTEN zu DIENSTEN:

und Höheplane, Aufnahmen, Bodenuntersuchungen und dergleichen, Offertvervielfältigungen und Druckfosten, Modelle, Expertisen, Gutachten, Rentabilitätsberechnungen, Untersuchung von Baumaterialien, Bureauauswendungen, Versicherungen. Ferner die Gebühren für außergewöhnliche statische Berechnungen, Konstruktionen maschineller Unlagen, mit welchen Ingenieure betraut wurden. Schließlich werden außer den baren Reiseaustagen für Reisen des Architekten Fr. 20.— pro Tag und für solche seiner Angestellten Fr. 10.— bezahlt.

Der Architekt haftet für Schäden nur, insofern solche auf den allgemein anerkannten Regeln der Baukunft nicht entsprechende Pläne oder Anordnungen oder auf nachläffige Bauaufsicht zurückzuführen find. Die gesetzliche Haftpflicht des Architekten für Mängel des Werkes ist die gleiche, wie für den Unternehmer und dauert im Maximum 5 Jahre. Nach der Abnahme der Arbeiten übernimmt der Architekt während 2 Jahren die Anord-nung und Aufsicht der allfälligen Nacharbeiten, die infolge vertragswidriger Bauausführung durch den Unternehmer erforderlich werden. Die bezüglichen Aufsichtskoften werden dem Architekten vergütet.

Bei Spezialkonstruftionen (Gifenbeton, komplizierte Eisenkonstruktionen 2c.) maschinellen Einrichtungen (Zentralheizungen, Ventilations., Beleuchtungs. und Waschsanlagen, Fahrstühlen 2c.) ist der Architekt bloß für die räumliche Disposition verantwortlich, sofern er bei der Vergebung die Unternehmer zu angemeffenen Garantie-

verpflichtungen verhalten hat. Es scheint uns, daß auf diese Weise die Existenz der Architeften eine standesgemäße Grundlage erhält, die in beidseitigem Interesse liegt und es ist nur zu wünschen, daß vor allem die Behörden als Arbeitgeber mit gutem Beispiel vorangehen und dazu beitragen, daß das Formular A ihre Billigung finde und fich infolge-

deffen um so rascher einbürgere.
Geradeso wie nunmehr ein Normalvertrag zwischen dem Architecten und dem Bauherrn stipuliert worden ift, sollte es auch möglich sein, die Interessen des Ingenieurs fünftighin besser wahren zu können. Es wird die Formulierung zwar nicht so leicht sein, wie beim Architekten, da die Berusktätigkeit eine vielseitigere

d. h. verzweigtere ift.

Die Zeiten, wo Zivilingenieure und technische Bureaux ihr lohnendes Auskommen gefunden haben, ift vorbei; der in Auftrag gegebenen Studie und Projektbearbeitung folgte früher gewöhnlich auch die Bauleitung über die Bauausführung. Die großen Bau- und Konstruktions-firmen haben jett ihre Studienbureaux derart organisiert, daß die Projekte vielfach koftenlos bis in alle Details geliefert werden, um eine Arbeitsübertragung einholen zu können. Die Konkurrenz wirkt um so drückender, da jetzt auch höhere Beamte, Professoren, Lehrer 2c. mit fest auch höhere Seanne, Prosesser, Legter a. nitt festen Stellungen sich eine zweite Erwerdsquelle versschaffen durch Betätigung dei Prosestierungen, Bauleitungen und Expertisen. Der Ingenieur wird dadurch gezwungen, in abhängigerer Stellung als der Architekt zu wirken und in ein untergeordneteres Mandatsverhältnis zu treten. Diese Verträge, seien sie aufgestellt von Be-hörden oder Gesellschaften, berücksichtigen aber alle in erster Linie die Interessen des Bauherrn, da derselbe Verfasser des Vertrages ist und nicht der Ingenieur, der gewöhnlich um der Existenz willen zu seinem Nachteile nicht mehr viel daran feilen kann. Dem Ingenieur werden die Pflichten genau um-

schrieben, mahrend der Bauherr, als der Stärkere, sich nur zu oft über die vertraglichen Abmachungen in undelikater Weise hinwegsett. Zu alledem steht dann in den meisten Fällen die Honorierung in keinem richtigen Berhältnis zu den Anforderungen, Gefahren und der

großen Berantwortung des Ingenieurs, ja, die pflichtsgetreue Arbeit wird vielfach nur mit schnödem Undank belohnt. Auf dem Prozeswege ist dei den jezigen Rechtsverhältnissen auch nicht viel zu erreichen.*)

Hier kann eben auch nur ein Normalvertrag ähnlich bemjenigen für den Architekten Wandel schaffen, wo dem Ingenieur diesenige Achtung vor seinem Beruse entgegengebracht wird, welche ihm gebührt.

Das Formular B der Normalien betrifft den Dienstwertrag für Angestellte mit monatlicher Kündigung.

In diesem Normalvertrage wird der Angestellte für den Schaden verantwortlich, den er dem Dienstherrn zusügt, auch darf er ohne Erlaubnis keine beruslichen Aufträge aussühren und sich auch nicht an Wettbewerben beteiligen.

Ob nun so weit gehende Bedingungen von den Angestellten angenommen werden, möchten wir bezweiseln. Mit der Schadenersatbestimmung wächst auch die Berantwortung und sollte damit dann aber auch die Honorierung in Einklang gebracht werden. Die zweite Bestimmung, daß der Angestellte sich nicht an Wettbewerben beteiligen darf, sinden wir etwas engherzig: eine strebsame junge Kraft wird darauf nicht gerne eintreten.

Ein wohl etwas schwer durchzusührender Artikel ist Nr. 4, der vorschreibt: Daß Schriftstücke, Zeichnungen und Vervielfältigungen ohne Genehmigung des Dienstherrn dritten Personen nicht gezeigt, ausgehändigt oder anderweitig benützt werden dürsen, ebenfalls nicht erlaubt sind Zeichnungskopien für eigenen Gebrauch. Zu alledem soll der Angestellte das Geschäftsgeheimnis

Zu alledem soll der Angestellte das Geschäftsgeheimnis nicht nur als solcher, sondern auch nach der Auslösung des Dienstverhältnisses wahren. Uns scheint, man verlange da etwas fast Unmögliches von einem Menschen.

Art. 5 handelt in ausführlicher Weise über Absenzen und Ferien. Zum Schlufse wird für dieses Vertrags-Verhältnis noch auf Bestimmungen des Schw. O. R. über den Dienstvertrag verwiesen.

Formular C enthält die Leitsätze betr. das Submissionsversahren bei Hochbauten und Tiesbauarbeiten, welche im Einvernehmen mit Behörden und dem Schweiz. Baumeisterverbande aufgestellt worden sind. — Von besonderem Interesse ist hiebei Urt. 8, der vorschreibt, daß Ungebote nicht zu berücksichttigen seinen, welche Preise enthalten, die zu der betreffenden Arbeit in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausssührung nicht erwartet werden kann, oder die Merkmale ungenügender Ersahrung und Sachsenntnis oder des unlautern Wettbewerbes an sich tragen. Auf diese Weise wird der Schmutstonkurrenz am besten vorgebeugt.

Un obige Normalien schließen sich an, diejenigen:

ber Allgemeinen Bedingungen für die Bauarbeiten.
 ber Speziellen Bedingungen für die Erd- und Maurerarbeiten

3. der Speziellen Bedingungen für die Steinhauerarbeiten, 4. der Speziellen Bedingungen für die Zimmerarbeiten

Im Allgemeinen beziehen sich diese Normalien auf den Hochbau; für die Aussährung der Ingenieurwerke dagegen wie z. B. der Brücken-, Tunnel- und Wasser-bauten 2c. sind einläßlichere Vorschriften, den jeweiligen Verhältnissen angepaßt, nach wie vor, nicht zu vermeiden.

Alles in allem kann die Aufstellung dieser Normalien als eine sehr verdienstvolle Arbeit bezeichnet werden, die geeignet sein wird, künftighin als Richtschmur der technischen Organe zu dienen, was im Interesse der Bereinheitlichung als eminenter Fortschritt bezeichnet werden kann.

Die Internationale Baufach-Ausstellung

mit Sonderausstellungen

:: Leipzig 1913 ::

wird die großartigste Veranstaltung dieser Art werden, die je stattgefunden hat. Als Ausstellungsplat hat der Stadtrat ein 225,000 m² messendes Gelände im Sthosten der Stadt samt allen noch zu erstellenden Zusahrtsstraßen gratis zur Verfügung gestellt und zudem einen Garantiesonds von 100,000 Mark gestistet. Wir reproduzieren auf Ansuchen der Ausstellungsdirektion (Ausstellungs Leitung: Richard Möckel, Geschäftsstelle: Kronprinsstraße 54) in Nachfolgendem den Gliederungsplan diese Ausstellung, hoffend, das Studium desselben werde auch recht viele Schweizer Firmen zur Veschickung diese Weltmarktsgelegenheit veranlassen.

Gliederungsplan.

Abteilung I. "Bauhütte".

(Abteilung der Architekten, Bauingenieure, Baus, Maurer- und Zimmermeister).

A. Im Bause der Architekten und Ingenieure.

Gruppe 1: Sonderausstellung der Architetten und Jugenieure: Plane für Bauausführungen, Garten, Park-, Friedhofs- usw. Anlagen, Modelle usw.

Gruppe 2: Sonderausstellung der Bau= und Jibgenieur=, sowie aller sonstigen Fach-Lehranstalten: (Schloffer=, Blechbearbeitungs=, Tischler=, Drechsler-, Tief= und Hochbauschulen usw.)

Gruppe 3: Sonderausstellung von Gegenständen sitt den Beruf des Architetten, Baumeisters, Ingenieurs, Landmessers, Techniters, Unternehmers usw. Sinrichtungen für Zeichensäle, Vermessungs apparate, Photographische Apparate usw.

Gruppe 4: Sonderausstellung von Bauliteratur.

B. Im Bauhofe.

Gruppe 5: Sonderausstellung moderner Maschinen, Geräte und sonstiger Hilfsmittel

a) bei Erdarbeiten: Geräte aller Art, Bohret, Schaufeln, Hacken, Pumpen, Bagger, Feldbahnet, Wagen, Karren usw.

b) bei Fundamentierungen: Handrammen, Zugrammen, Kunstrammen, Dampframmen, sonstige Geräte, Betonpfähle, Bohrer, Gentkasten usw.

c) beim Auf= und Ausbau von Gebäuden: Bauaufzüge, Küstzeuge, Leitern, Seilerartifel, Flaschenzüge, Winden, Bautenaustrocknungsöfen usw.

d) bei Bruch = und Grubenbetrieb: Maschinen, Werfzeuge usw.

^{*)} Es ist beshalb zu begrüßen, daß der Schweizerische Ingenieurs und Architekten-Berein in seinen neuen Statuten die Üebernahme der Bestellung von Jurymitgliedern bei Wettbewerben und von Schiedsgerichten bei Streitigkeiten in technischen Angeslegenheiten vorsieht.